

VG München

Urteil vom 5.4.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... Februar 2007 wird in Nr. 2, 3 und 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und reiste am ... Februar 2006 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom ... Februar 2007 den Antrag des Klägers vom 16. Februar 2006 auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (Nr. 2 des Bescheids) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen (Nr. 3 des Bescheids). Der Kläger wurde unter Fristsetzung (einen Monat) zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Somalia angedroht (Nr. 4 des Bescheids). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 26. Februar 2007 erhob der Kläger Klage und ließ sinn- gemäß beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamts vom ... Februar 2007 wird in Nr. 2, 3 und 4 aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde mit weiterem Schriftsatz unter dem Datum 26. Februar 2007 ausgeführt, die widersprüchlichen Äußerungen des Klägers während seiner Befragung vor dem Bundesamt beruhten auf Missverständnissen und würden im Einzelnen richtig gestellt. Der Kläger gehöre dem Clan der Hamari an. Ihm drohe in Somalia Verfolgung durch nicht staatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Wegen der Einzelheiten wird auf den genannten Schriftsatz Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 12. März 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger drohen nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan (Hamari) und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben. Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des

Landes einschließlich M., dem Heimatort des Klägers, befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. In M. und anderen Teilen Zentral- und Südsomalias kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar (vgl. zu vorstehendem den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006). An dieser Situation hat sich auch nach der Entmachtung der islamischen Miliz-Regierung in M. im Dezember 2006 infolge des Einmarsches äthiopischer Truppen erkennbar nichts geändert.

Das Gericht hat im Übrigen keinen Zweifel an der somalischen Staatsangehörigkeit des Klägers. Sein Vortrag ist nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts schlüssig und glaubwürdig.

Die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheids) war ebenfalls aufzuheben, weil sie entgegen § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG nicht den Staat bezeichnet, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.